

Säkularismus her, sondern vom Gesetz Gottes. — Bei einer neuen Auflage würde man dem Büchlein eine augenfällige Disposition wünschen und eine Zerschlagung des manchmal langatmigen Satzbaues. In der ersten Hälfte wären mehr Zitate förderlich.

Pfarrkirchen/Ndb.

Robert Dollinger

Pohlmann, Hans: Hat Luther Paulus entdeckt? Eine Frage zur theologischen Besinnung, Berlin W 35: Töpelmann 1959. 148 S. = Studien der Luther-Akademie, Neue Folge, Heft 7.

Der Rezensent muß ganz offen bekennen, daß er einerseits dieses Lutherbuch mit Interesse durchstudiert hat und als eine bedeutsame Neuerscheinung ansehen muß, es andererseits aber mit ziemlichem Verdruß aus der Hand gelegt hat und erhebliche Einwände nicht zu unterdrücken vermag. Der Eindruck des Buches ist ausgesprochen zwiespältig.

Inwiefern handelt es sich um eine bedeutsame Neuerscheinung? Pohlmanns Ergebnis liegt in einer Richtung, nach der hin auch andere Lutherforscher zur Zeit streben, insofern sie in Abrede stellen, daß bei Luther bereits 1513/14 oder ein wenig später oder gar noch früher der große reformatorische Durchbruch erfolgt sei, vielmehr behaupten und glauben beweisen zu können, daß erst seit 1519 oder 1520 wirklich reformatorische Theologie da ist. Anders ausgedrückt: Was lange feste Überzeugung vieler war, stimmt nicht, nämlich daß in der kurzen Selbstbiographie Luthers von 1545 ihm eine Verwechslung der beiden Psalmenvorlesungen unterlaufen sei, so daß er etwas (die Erkenntnis des wahren Sinnes von *justitia Dei*) in die Jahre 1518/19 verlege, was tatsächlich in die 1513 ff. gehöre. Luther ist tatsächlich erst eine ganze Zeit nach dem Thesenanschlag theologisch zum Reformator geworden, für Pohlmann sogar erst nach der zweiten Vorlesung über die Psalmen. Somit reiht sich Pohlmanns Veröffentlichung an Bizers „*Fides ex auditu*“ an (vgl. LJB XXVI/1959, 154 ff.) oder an Ernst Wolfs Lutherartikel im Evangelischen Kirchenlexikon (II/1958, 1162 ff.), ja auch an Karl August Meißingers Lutherbücher (Der katholische Luther, 1952; Die deutsche Tragödie 1521, 1953).

Freilich, und das mag als Positivum betrachtet werden, obwohl man es auch kritisch vermerken könnte, nimmt Pohlmann auf Bizer an keiner Stelle Bezug, auch auf Wolfs Artikel nicht. Offenbar kennt er Bizers Veröffentlichungen gar nicht. Das ist wohl verständlich, denn auch sonst hat man bei Pohlmann den Eindruck, daß ihm ältere Lutherpublikationen vertrauter sind als neuere. Jedenfalls darf aber festgestellt werden, daß Pohlmann selbständig zu seinem Ergebnis gekommen ist. Daß er nicht durch Bizers angeregt ist, wird auch daran erkenntlich, daß er durch ganz andere Erwägungen und von ganz anderen theologischen Voraussetzungen her zu seinem Ergebnis gelangt. Während Bizer fragt, wann die lutherische Theologie des Wortes da ist statt einer mystischen Theologie der *humiliatio* und *annihilatio*, fragt P. nach dem Übergang Luthers von der effektiven zur forensischen Rechtfertigungslehre, nach der Entwicklung der Heilsgewißheit (klarer Durchbruch einer solchen erst in der Schrift gegen Latomus von 1521!) und der völligen Entfernung der Werke aus dem Heilsprozeß — im „Sermon von den guten Werken“ sind die Werke noch zur Seligkeit notwendig, wenn auch nicht als eigene, sondern als gottgewirkte Werke (20), vom Freiheitstraktat an nicht mehr! Mit Meißinger berührt sich Pohlmann etwas, mindestens durch sehr zugespitzte und ungeschützte Aussagen wie die, daß der Thesenanschlag eine rein innerkatholische Angelegenheit gewesen sei (16). Zwischen dem „Turmerlebnis“, das P. auf 1515 oder 1516 ansetzt (28), und dem reformatorischen Durchbruch, der ziemlich genau auf die zweite Hälfte des Jahres 1520 gelegt wird, unterscheidet Pohlmann klar. Die Vollendung der reformatorischen Theologie sieht P. erst 1525 mit „*De servo arbitrio*“ gegeben, wo die doppelte Offenbarung Gottes eindeutig erkannt ist und nicht mehr übersehen werden kann, daß Luthers Revolution eine Revolution der Gotteserkenntnis ist und nicht nur, wie so oft und fälschlich behauptet, eine Reform der Rechtfertigungslehre (121). Das ist, in sehr groben Strichen nachgezeichnet, P.s Konzeption von Luthers vorreformatorischer Entwicklung und seinem reformatorischen Fortschritt.

Der Verdruß — milde ausgedrückt —, den die Lektüre des Buches beim Rezensenten ausgelöst hat, ist veranlaßt durch den Titel des Buches. Daß die Titelfrage nicht so gemeint sein kann, Luther habe — vielleicht oder eben auch nicht — den bis dato unbekannten Paulus erst wieder aufgefunden, ist klar, denn Pauluslektüre und Pauluskommentare hat es bekanntermaßen vor Luther, im Mittelalter und unmittelbar vor der Reformation, reichlich gegeben. Die Frage kann nur so gemeint sein, ob Luther als erster Paulus richtig verstanden habe. Wenn sie so gemeint wäre, dürfte man erwarten, der Verfasser sei in seinem Buche auch auf sie eingegangen und der Leser habe am Schluß des Buches eine Antwort auf sie zu erhoffen. Stattdessen wird die Frage nach Luther als Exegeten des Paulus erst auf S. 141 gestellt, also ziemlich am Ende des Buches. Aber nicht einmal auf den letzten Seiten wird eine Antwort ernsthaft erarbeitet oder auch nur skizziert. Nicht einmal die verschiedenen Einzelfragen, die von der allgemeinen Frage umschlossen sind, werden klar auseinandergelegt (effektive oder forensische Rechtfertigung? Richtigkeit des Verständnisses insbesondere von Röm. 7?). Lediglich dies wird festgestellt, daß auf keinen Fall wie bisher die Gleichstellung Luthers mit Paulus als eine Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden darf (147f). Das Buch endet mit den Worten: „Es (das Ergebnis der Untersuchung) rechtfertigt zugleich, daß ich mit einer Frage an die Theologie schließe, mit der Frage: Hat Luther Paulus entdeckt?“ (148). Das ist höchst unbefriedigend. Wenn das Buch die Erwartungen erfüllen sollte, die es erweckt, hätte doch die Rechtfertigungslehre des Paulus untersucht werden müssen und die der Exegeten vor Luther. Ein bestimmtes Verständnis der Rechtfertigungslehre des Paulus wird einfach vorausgesetzt, kaum genau beschrieben, keinesfalls begründet. Der Buchtitel bedeutet in der Tat eine Täuschung des Lesers. Statt daß er sich um eine Antwort auf die Frage mühte, geht der Verfasser mehreren anderen Fragen nach, nämlich der nach dem Zeitpunkt des reformatorischen Umschwunges bei Luther und der anderen Frage, welches eigentlich die Mitte der Theologie Luthers sei, ein neuer Got-

tesbegriff oder ein neues Rechtfertigungsverständnis. Eine Untersuchung mit mehreren Zielsetzungen schreiben ist aber ungefähr das gleiche, wie nach mehreren Hasen gleichzeitig jagen. Es besteht im letzteren Falle akute Gefahr, daß man keinen schießt.

Auch abgesehen von diesem Grundeinwand hat der Rezensent dem Autor des Buches noch einige weitere Fragen zu stellen. Letzterer betrachtet es als ausgemacht, daß die Rechtfertigungslehre der Römerbriefvorlesung rein effektiv sei. Umgekehrt gilt die Rechtfertigungslehre Luthers seit den drei großen reformatorischen Schriften von 1520 als eindeutig forensisch. Man kann sehr ernst fragen, ob mit der Alternative effektive und forensische Rechtfertigungslehre Luthers Rechtfertigungslehre überhaupt in den Griff zu bekommen ist. Vielleicht ist es glücklicher, jedenfalls bei Luther, statt von effektiver von sanatorischer Rechtfertigung zu sprechen. Sanatio ist ein wirklicher, aber vielleicht in diesem Leben nicht zum Ende kommender Heilungsprozeß. Daß Luthers Rechtfertigungsverständnis in der Römervorlesung ganz stark sanatorische Züge trägt, ist m. E. eindeutig. Aber: fehlen bei dem späteren Luther die sanatorischen Züge? Der Beweis dafür, daß bei dem Luther der späteren Jahre die Rechtfertigungslehre rein forensisch sei — das Element der *regeneratio* ist aus dem Rechtfertigungsvorgang eliminiert und als ein besonderer Vorgang behandelt —, dürfte sehr schwer zu erbringen sein. Aber weiter: Ist der noch nicht völlig Genesene denn für Luther, und gerade den der Römervorlesung, nicht auch noch ein Kranker? Von dem Gedanken her ist es nur ein ganz kleiner Schritt zu dem Rechtfertigungsverständnis von Karl Holl, Gott rechtfertige (angeblich nach Luther) den Sünder, weil er, Gott, sein eigenes schöpferisches Werk der Genesung vollendet voraussehe. Das hieße aber, zuviel aus dem Bilde herausholen. Der nicht völlig das Gesetz Erfüllende, der nicht vollkommen Geheilte ist vor Gott noch ganz Sünder. M. a. W.: Die Rechtfertigung ist doch ein forensischer Akt, trotz der zweifellos zu beobachtenden sanatio. Wieder m. a. W.: Forensische und sanatorische Rechtfertigung liegen ineinander, wobei der

entscheidende Akzent doch auf dem Forensischen liegt. Dem Rezensenten ist es nicht zweifelhaft, daß in der Römerbriefvorlesung vieles auf den letztlich forensischen Charakter der Rechtfertigung hinweist, bei allen sanatorischen Zügen. Umgekehrt steckt die innere Spannung noch in den Zeugnissen des späteren Luther. Ob ein solcher Bruch zwischen Römervorlesung bis „Sermon von den guten Werken“ und Freiheitstraktat liegt, wie ihn Pohlmann behauptet, ist äußerst fraglich.

Ein anderer wunder Punkt scheint dem Rezensenten das Verständnis des „Sermons von den guten Werken“ zu sein. Wird er nicht mit falschem Maßstab gemessen? Es handelt sich um eine deutsche Schrift, für einen breiten Leserkreis also bestimmt. Luther redet nicht nur in dem Falle in deutschen, volkstümlichen Schriften sorgloser und theologisch weniger präzise als in lateinischen Schriften. Und der Sermon ist eine apologetische Schrift. Der Apologet hat das Recht, auch in seiner Terminologie zu provozieren. Er sieht sich u. U. genötigt, *bewußt* auf theologische Präzision zu verzichten. Sollte Luther in voller theologischer Strenge dem Glauben Werkcharakter und gar den eines hochverdienstlichen Werkes habe zusprechen wollen? Ist von Pohlmann nicht doch die Paradoxie nicht scheuende Eigenwilligkeit in der Redeweise Luthers übersehen?

Immer wieder redet Pohlmann von der doppelten Offenbarung (vgl. 74 f. 110. 129 ff u. a. St.) Gottes. Die Vorstellung von ihr entnimmt er vor allem „De servo arbitrio“ (134). Aber er sieht sie als das Rückgrat der Rechtfertigung *sola fide* an und sieht in ihrem Lichte auch Luthers Regimentenlehre. Bei Törnvall fehlt angeblich diese doppelte Offenbarung Gottes. Dabei spricht gerade dieser von einer doppelten Offenbarung Gottes im Gesetz und Evangelium. Aus „De servo arbitrio“ ist m. E. überhaupt keine Vorstellung von einer doppelten Offenbarung zu gewinnen. Der *Deus absconditus* offenbart sich eben gerade nicht, sondern ist verborgen. In der Lehre von den beiden Reichen steckt die Vorstellung von einem doppelten Wirken Gottes drin, einem Wirken auf zweierlei Weise. Aber der Gott, der die Welt durch die

weltlichen Amtsträger regiert, ist nicht der *Deus absconditus* im Sinne von *De servo arbitrio*. Das Handeln Gottes durch das irdische Amt ist Ausdruck seiner *potestas ordinata*; der *Deus nudus* ist der Gott der *potestas absoluta*. Offenbarung ist das Handeln Gottes in der Welt nicht, genauso wenig wie die Regeln der Mathematik von Gott offenbart sind, obwohl sie letztlich natürlich auf Gott zurückgehen. Was Pohlmann über eine doppelte Offenbarung sagt, stammt nicht von Luther und trifft Luther nicht.

Schließlich muß Pohlmann auch die Frage gestellt werden, ob sein ganzes Verständnis der Reformation nicht eine Intellektualisierung derselben bedeutet. Schon seine Zweifel daran, ob Luther, als er die Römervorlesung hielt, sich seines Gegensatzes gegen Rom bewußt gewesen sei, machen stutzig. Diese Zweifel werden viele teilen. Der Rezensent teilt sie auch. Aber wenn Luther sich keines solchen Gegensatzes bewußt gewesen wäre, so bewiese das noch lange nicht, daß er sich nicht in einem solchen befunden habe. Aber vor allem: Bestand die Reformation wirklich in einer und sei es revolutionierenden Veränderung des *Gottesgedankens*? (121). Dann wäre der reformatorische Fortschritt ein Fortschritt im theologischen Erkennen! Natürlich bestand die Reformation nicht nur in einer Korrektur einer vielleicht gar nicht sehr belangvollen Einzellehre. In der sog. Rechtfertigungslehre geht es aber um einen Vorgang zwischen Gott und dem Menschen, darum, wie ich vor Gott stehe und wie Gott an mir handelt. Daran hängt mein Heil und mein Leben, Rettung oder Verderben. Drücke man es aus, wie man es will, spreche man von neuer Gotteserfahrung oder neuer Gottesbegegnung, um Gewinnung eines neuen Weges zum Heil o. ä. Aber eine Revolution des *Gottesgedankens* besagt zu wenig und geht am Entscheidenden vorbei. Die Rechtfertigung zum Zentrum der Theologie zu machen ist, wenn man so intellektualisiert, dann immer noch besser als Gottes Gottheit in die Mitte zu stellen (d. h.: daß Gottes Gottheit richtig *erkannt* wird). Freilich gehören Gottes Gottheit und Rechtfertigung ganz eng zusammen. Es gibt eine ganze Literatur zu dem Thema. Damit, daß Gott den Sünder aus Gnade rechtfertigt

und von diesem nichts als den schlichten Glauben an dieses Vergebungswort will, demütigt er den Sünder und macht er Sich groß. Aber das gehört eben zusammen, und nicht läßt sich eines gegen das andere ausspielen.

Ob und wie weit Pohlmann Recht bekommt mit seinem Versuch, den Zeitpunkt von Luthers reformatorischem Durchbruch noch weiter vorzulegen, als es Bizer tut, muß die weitere Diskussion zeigen. Es ist dem Rezensenten nicht

sicher, ob Pohlmanns Darlegungen die Aussprache so werden befruchten können wie die von Ernst Bizer. Für die Prüfung des Paulusverständnisses ist s. E. noch nicht allzuviel gewonnen. Aber es mag Pohlmann gedankt werden, daß er den Leser zum Mitdenken zwingt; und wenn er Widerspruch herausfordert, zeigt dies eben, daß er fesseln und sich Gehör zu schaffen vermag.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Sammelbesprechung

Die Tatsache, daß in dem diesjährigen Lutherjahrbuch die Lutherbibliographie einen ungewöhnlich breiten Raum einnimmt, weil über die Neuerscheinungen von etwa 2½ Jahren zu berichten ist, zwingt dazu, eine Reihe von Lutherarbeiten, denen ursprünglich je eine eigene Rezension zugeordnet war, im Rahmen einer Sammelbesprechung vorzuführen. Grundsätzlich soll es für die Zukunft bei den ausführlichen und kritischen Buchbesprechungen bleiben. Allerdings ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch im kommenden Jahre einzelne Publikationen, bei denen für eine umfassende und kritische Würdigung der Raum fehlt, die es aber umgekehrt verdienen, nicht nur ganz schlicht in der Bibliographie mit verzeichnet zu werden, wieder in ähnlicher Weise im Rahmen einer zusammenfassenden Besprechung gewürdigt werden müssen.

Eine besonders wichtige und nützliche Veröffentlichung sind die *„Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln“*, die unter Mitarbeit von Heinrich Ulbrich durch Dr. Hans Volz herausgegeben und erläutert worden sind (Berlin: De Gruyter 1957. 234 S. Brosch. 19,50 DM = Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, 179.) In dem innerhalb der Reihe der Kleinen Texte ungewöhnlich umfänglichen Bande sind nicht nur die Texte der Schmalkaldischen Artikel und des melanchthonschen Tractatus de potestate et primatu geboten. Auf die kommt es Volz offensichtlich gar nicht so sehr an, denn für die Schmalkaldischen Artikel

fehlen die lateinischen Übersetzungen, und der Tractat erscheint nur in der Gestalt des Regestes. Nein, auch und vor allem sind eine Fülle von Dokumenten publiziert, die sich auf die Ausschreibung des Konzils, den kurfürstlichen Auftrag an Luther, Luthers Arbeit an den Artikeln, die Wittenberger Theologenkonferenz usw. beziehen, vor allem aber auch auf die Entwicklung der Artikel zur lutherischen Bekenntnisschrift. Natürlich sind die Schriftstücke nicht alle vollständig abgedruckt — dann wäre ein unförmiger Band zustande gekommen. Aber es ist genau gekennzeichnet, welche Stücke gekürzt und welche vollständig wiedergegeben sind. Katholische Stellungnahmen und Gegenschriften sind, sofern es sich um briefliche Äußerungen handelt, mit gekürztem Brieftext wiedergegeben, sofern um regelrechte Gegenschriften, mit Titelaufführungen bezeichnet. In ganz großem Umfang sind die Texte kommentiert. Nur mit Bewunderung kann man zur Kenntnis nehmen, welcher Forscherfleiß in den Anmerkungen investiert ist.

Das gleiche gilt für eine andere Veröffentlichung desselben Verfassers. Im Jahre 1959 hat Hans Volz ein Buch *„Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte“* erscheinen lassen (Weimar: Böhlau, 158 S. mit 2 beigefügten Tafeldrucken, Hlw. 13,60 DM). Diese Arbeit von Volz hat selber eine Vorgeschichte. Im Deutschen Pfarrerblatt 1957 (vgl. 457 f, dann wieder 522 f, 546 f und 775) hatte V. die aufsehenerregende Behauptung aufgestellt, der berühmte Thesenanschlag, von dem man seit lan-